

Ortsübliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Steinweg“ in Lugau OT Erlbach-Kirchberg § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Stand Juni 2021)

Der Stadtrat der Stadt Lugau hat in seiner Sitzung am 19.07.2021 den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Steinweg“ in Lugau OT Erlbach-Kirchberg gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Lugau, bestehend aus Planzeichnung mit Festsetzungen und der Begründung mit Stand Juni 2021 liegen in der Zeit vom:

09.08.2021 bis 10.09.2021

in der Stadtverwaltung der Stadt Lugau, Obere Hauptstraße 26, 09385 Lugau im Bauamt während der nachfolgend genannten Sprechzeiten

Montag	08:30 Uhr – 11:30 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr – 11:30 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr – 11:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr – 11:30 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr – 11:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Sollte es während der Auslegungszeit aufgrund der besonderen Regelungen infolge der Corona-Pandemie Beschränkungen der Öffnungszeiten geben müssen, weisen wir darauf hin, dass zur Wahrnehmung der o.g. Öffentlichkeitsbeteiligung eine vorherige Terminvereinbarung unter 037295 – 5233 zwingend erforderlich ist. Bitte setzen Sie sich hierzu im Vorfeld zu den vorgeannten Sprechzeiten telefonisch mit uns in Verbindung.

Parallel dazu kann der Entwurf die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Lugau OT Erlbach-Kirchberg auf der Internetseite der Stadt (www.stadt-lugau.de) sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Sachsen (www.buergerbeteiligung.sachsen.de) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Lugau, den 20.07.2021


Weikert
Bürgermeister

